

ANHANG C REFERENZDOKUMENT

We Impact

Anhang C Referenzdokument Zulassung, Qualifizierung und Aufsicht der prüfenden Personen

Das Regelwerk für ein extern geprüftes Nachhaltigkeitsmanagement
auf der Grundlage von EMAS

Dieses Referenzdokument regelt, wie prüfende Personen zugelassen werden und wie ihre Tätigkeit beaufsichtigt wird. Es beschreibt das Zulassungsverfahren für Impact-Auditor:innen in Stufe 1 und für Impact-Gutachter:innen in Stufe 2, die systemspezifische Qualifizierung durch die Geschäftsstelle, die Pflichten bei Durchführung, Dokumentation und Unabhängigkeit sowie Aufsicht, Aussetzung und Entzug der Zulassung. Die Anlage ordnet die Wirtschaftszweige zu, für die die Fachkunde ohne Einzelnachweis als belegt gilt.

STAND 09/2026 | Rev. 03



Impressum

Herausgeber

KATE Umwelt & Entwicklung e.V.

Blumenstraße 19
70182 Stuttgart
Siegelgeber und Markeninhaberin

We Impact Geschäftsstelle

www.we-impact.de
info@we-impact.de



We Impact unterstützt Organisationen dabei, einen Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) zu leisten.

Rechtliche Hinweis

© KATE Umwelt & Entwicklung e.V., Stuttgart. Urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung und Weitergabe, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Zustimmung, ausgenommen die Nutzung im Rahmen der Einführung, Anwendung und Prüfung des We Impact Nachhaltigkeitsmanagementsystems. We Impact ist eine eingetragene Gewährleistungsmarke der KATE Umwelt & Entwicklung e.V.; die Nutzung des Siegels richtet sich nach der Markensatzung der jeweiligen Stufe. Verbindlich ist die unter we-impact.de veröffentlichte Fassung. Die Inhalte ersetzen keine rechtliche Beratung im Einzelfall.

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand, Abgrenzung und Zuständigkeiten	1
2. Zulassung	2
2.1 Gemeinsame Verfahrensregeln	2
2.2 Zulassung der Impact-Auditor:innen für Stufe 1	2
2.3 Zulassung der Impact-Gutachter:innen für Stufe 2	3
2.4 Wirtschaftszweige und Erstreckung der Zulassung	4
2.5 Impact-Gutachter:innen in Audits der Stufe 1	5
3. Systemspezifische Qualifizierung	6
4. Pflichten der prüfenden Person	7
4.1 Durchführung der Prüfung	7
4.2 Unabhängigkeit und Interessenkonflikte	7
4.3 Dokumentation und Aufbewahrung	7
4.4 Meldungen und Anzeigen	8
5. Aufsicht	9
5.1 Grundsatz und Zuständigkeit	9
5.2 Aufsicht in Stufe 2	9
5.3 Bewertung und Maßnahmen in Stufe 2	10
6. Ablehnung, Aussetzung und Entzug der Zulassung	11
6.1 Voraussetzungen	11
6.2 Anhörung, Begründung und Widerspruch	11
6.3 Wirkung auf laufende Verfahren und auf ausgestellte Konformitätsnachweise	12
7. Beschwerden und Einsprüche	13
8. Veröffentlichung	14
Anlage Zuordnung der Wirtschaftszweige	15

1. Gegenstand, Abgrenzung und Zuständigkeiten

- a) Dieses Referenzdokument regelt das Verfahren, in dem prüfende Personen für die Prüfung nach diesem Zertifizierungsstandard zugelassen werden, die systemspezifische Qualifizierung, die Pflichten der zugelassenen Personen und die Aufsicht über ihre Tätigkeit.
- b) Die Anforderungen an die prüfenden Personen ergeben sich aus Anhang C Abschnitt 6. Sie werden hier nicht wiederholt. Dieses Dokument erweitert sie nicht und tritt nicht an ihre Stelle.
- c) Die Rollen der prüfenden Personen ergeben sich aus Kapitel 3 des Zertifizierungsstandards, ihre Tätigkeit im Verfahren aus Anhang C Abschnitt 3.
- d) Zulassung und Aufsicht sind nach Anhang C 6.1 a) nach Stufen getrennt. In Stufe 1 lässt die Zertifizierungsstelle die prüfenden Personen zu und beaufsichtigt ihre Tätigkeit. In Stufe 2 lässt die Geschäftsstelle die Impact-Gutachter:innen zu und beaufsichtigt ihre Tätigkeit, aufbauend auf deren Zulassung als Umweltgutachter:in. Die systemspezifische Qualifizierung verantwortet in beiden Stufen die Geschäftsstelle.
- e) Für Stufe 1 regelt dieses Dokument die Schnittstellen zur Geschäftsstelle, also die systemspezifische Qualifizierung, die Mitteilung der zugelassenen Personen, deren Veröffentlichung und die Entgegennahme von Beschwerden, sowie die gemeinsamen Verfahrensregeln nach Abschnitt 2.1. Im Übrigen ist das Zulassungs- und Aufsichtsverfahren der Zertifizierungsstelle Gegenstand ihres Zertifizierungsbetriebs und wird hier nicht geregelt.
- f) Die Zulassung als Umweltgutachter:in und die Aufsicht über sie richten sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Dieses Dokument nimmt sie in Bezug und regelt sie nicht.
- g) Die Gebühren ergeben sich aus der geltenden Gebührenordnung der Geschäftsstelle.
- h) Mitgeltend ist jeweils die geltende Fassung des Zertifizierungsstandards und seiner Anhänge.

2. Zulassung

2.1 Gemeinsame Verfahrensregeln

Dieser Abschnitt gilt in beiden Stufen. In Stufe 1 wirkt er gegenüber der prüfenden Person über den Zertifizierungsbetrieb der Zertifizierungsstelle. Die Entscheidung über die Ablehnung, die Aussetzung und den Entzug richtet sich in Stufe 1 nach Abschnitt 2.2 g).

- a) Die Zulassung wird auf Antrag erteilt. Der Antrag wird schriftlich oder elektronisch bei der nach Abschnitt 1 d) zuständigen Stelle gestellt.
- b) Der Antrag enthält den Namen, eine zustellungsfähige Anschrift, die Kontaktdaten und die Nachweise, die für die jeweilige Stufe nach Abschnitt 2.2 oder 2.3 verlangt sind.
- c) Ist der Antrag unvollständig, fordert die zuständige Stelle die fehlenden Angaben und Nachweise nach und setzt dafür eine Frist von mindestens vier Wochen ab Zugang der Aufforderung.
- d) Die zuständige Stelle prüft, ob die Voraussetzungen nach Anhang C Abschnitt 6 vorliegen. Liegen sie vor, erteilt sie die Zulassung. Die Entscheidung wird schriftlich oder elektronisch mitgeteilt und benennt den Tag, an dem die Zulassung wirksam wird.
- e) Die Zulassung wird unbefristet erteilt. Sie besteht, solange ihre Voraussetzungen vorliegen und sie nicht ausgesetzt oder entzogen ist.
- f) Die zugelassene Person zeigt der zuständigen Stelle jede Änderung der Angaben nach Buchstabe b) sowie jeden Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung unverzüglich an.
- g) Für die Ablehnung eines Antrags in Stufe 2 gilt Abschnitt 6. Für die Ablehnung in Stufe 1 gilt Abschnitt 2.2 g).
- h) Die zugelassene Person kann auf die Zulassung schriftlich oder elektronisch verzichten. Der Verzicht wirkt mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Stelle. Ein laufendes Verfahren wird nach Abschnitt 6.3 b) fortgeführt; die Aufbewahrungspflicht nach Abschnitt 4.3 c) bleibt unberührt.

2.2 Zulassung der Impact-Auditor:innen für Stufe 1

- a) Über die Zulassung entscheidet die Zertifizierungsstelle. Sie prüft im Rahmen ihres Zertifizierungsbetriebs die Fachkunde nach Anhang C 6.2 b) und die Unabhängigkeit nach Anhang C 6.1 e).
- b) Zu den Voraussetzungen gehört der Nachweis der systemspezifischen Qualifizierung nach Abschnitt 3. Die Geschäftsstelle stellt darüber eine Bescheinigung aus; die Zertifizierungsstelle legt sie ihrer Entscheidung zugrunde.
- c) Eine von der Zertifizierungsstelle nach Buchstabe a) erteilte Zulassung ist die Zulassung als Impact-Auditor:in nach diesem Zertifizierungsstandard. Die Geschäftsstelle führt die nach Buchstabe d) mitgeteilten Personen nach Abschnitt 8 als zugelassene prüfende Personen.

- d) Die Zertifizierungsstelle teilt der Geschäftsstelle nach Anhang C 6.2 e) mit, welche Personen sie zugelassen hat. Die Mitteilung enthält den Namen, die Kontaktdaten, die für die Veröffentlichung nach Abschnitt 8 bestimmt sind, und den Tag, an dem die Zulassung wirksam geworden ist. Die Aussetzung, den Entzug und jede sonstige Beendigung einer Zulassung teilt sie unverzüglich mit.
- e) Die Veröffentlichung der Kontaktdaten nach Abschnitt 8 b) setzt die Einwilligung der prüfenden Person voraus. Die Zertifizierungsstelle holt sie vor der Mitteilung nach Buchstabe d) ein.
- f) Beschwerden über eine prüfende Person und über die systemspezifische Qualifizierung nimmt die Geschäftsstelle nach Anhang C 6.6 a) entgegen. Das Weitere regelt Abschnitt 7.
- g) Über die Ablehnung eines Antrags, über die Aussetzung und über den Entzug einer Zulassung nach Buchstabe a) und über Einsprüche dagegen entscheidet die Zertifizierungsstelle in ihrem Verfahren nach Anhang C 6.6 b). Abschnitt 6 gilt dafür nicht.

2.3 Zulassung der Impact-Gutachter:innen für Stufe 2

- a) Über die Zulassung entscheidet die Geschäftsstelle.
- b) Dem Antrag sind beizufügen
 1. der Nachweis der bestehenden Zulassung als Umweltgutachter:in oder als Umweltgutachterorganisation, unter Angabe der Registriernummer und der Wirtschaftszweige, für die die Zulassung gilt, 2. der Nachweis der zusätzlichen Fachkunde nach Anhang C 6.3 c), 3. die Bescheinigung über die systemspezifische Qualifizierung nach Abschnitt 3, 4. eine Erklärung, dass die antragstellende Person die Anforderungen an die Unabhängigkeit nach Anhang C 6.1 e) und nach Artikel 20 Absatz 4 der EMAS-Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung kennt und einhält, 5. die Angabe der Kontaktdaten, die für die Veröffentlichung nach Abschnitt 8 bestimmt sind.
- c) Die zusätzliche Fachkunde nach Buchstabe b) Nummer 2 wird durch Ausbildungs- und Weiterbildungsnachweise, durch Nachweise über einschlägige berufliche Tätigkeiten oder durch Nachweise über durchgeführte Prüfungen und Begutachtungen belegt. Die Nachweise benennen Inhalt, Umfang und Zeitraum. Die Bescheinigung nach Abschnitt 3 deckt die Kenntnis dieses Zertifizierungsstandards und seiner Anhänge ab.
- d) Beantragt eine Umweltgutachterorganisation die Zulassung, so werden zusätzlich die Personen benannt, die für sie Prüfungen nach diesem Zertifizierungsstandard durchführen. Diese Personen müssen selbst als Impact-Gutachter:innen zugelassen sein. Die Zulassung der Organisation umfasst die Wirtschaftszweige, für die mindestens eine der benannten Personen zugelassen ist. Scheidet eine benannte Person aus, so passt die Geschäftsstelle den Umfang an; Abschnitt 2.4 a) Satz 3 gilt entsprechend. An der Dokumentenprüfung nach Abschnitt 5.2 b) nimmt die Person teil, die das ausgewählte Verfahren durchgeführt hat.
- e) Die Zulassung setzt nach Anhang C 6.3 f) die fortbestehende Zulassung als Umweltgutachter:in voraus. Die zugelassene Person zeigt der Geschäftsstelle jede

Änderung dieser Zulassung unverzüglich an, insbesondere ihre Aussetzung, ihren Entzug, ihr Auslaufen und jede Änderung der Wirtschaftszweige.

- f) Entfällt die Zulassung als Umweltgutachter:in, so entfällt die Zulassung als Impact-Gutachter:in mit demselben Tag. Die Geschäftsstelle stellt das fest und teilt es der betroffenen Person mit. Einer Entscheidung nach Abschnitt 6 bedarf es dafür nicht. Macht die betroffene Person geltend, dass die Zulassung als Umweltgutachter:in fortbesteht, so entscheidet die Geschäftsstelle darüber; Abschnitt 6.2 gilt entsprechend.

2.4 Wirtschaftszweige und Erstreckung der Zulassung

Anhang C 6.3 g) bis j) bestimmt, für welche Wirtschaftszweige die Zulassung als Impact-Gutachter:in gilt, unter welchen Voraussetzungen sie auf weitere Wirtschaftszweige erstreckt wird und wie weit die Erstreckung reicht. Dieser Abschnitt regelt die Nachweise und die Zuordnung.

- a) Die Wirtschaftszweige, für die die Zulassung als Impact-Gutachter:in gilt, ergeben sich aus der Zulassung als Umweltgutachter:in. Die Geschäftsstelle führt sie in der Zulassung als Impact-Gutachter:in auf und passt sie an, sobald ihr eine Änderung nach Abschnitt 2.3 e) angezeigt worden ist. Die Anpassung wird der betroffenen Person mitgeteilt und begründet. Entfällt ein Wirtschaftszweig, auf dem eine Erstreckung nach Buchstabe d) beruht, so fordert die Geschäftsstelle für die erstreckten Wirtschaftszweige den Nachweis nach Buchstabe c) an und setzt dafür eine Frist von mindestens drei Monaten ab Zugang der Aufforderung; wird er nicht erbracht, so entfällt die Erstreckung.
- b) Die Erstreckung auf weitere Wirtschaftszweige wird auf Antrag erteilt. Der Antrag benennt die Wirtschaftszweige, für die die Erstreckung beantragt wird, und die Nachweise nach Buchstabe c).
- c) Die Fachkunde für einen weiteren Wirtschaftszweig wird belegt durch
1. eine einschlägige berufliche Tätigkeit in diesem Wirtschaftszweig oder für Organisationen dieses Wirtschaftszweigs, unter Angabe von Dauer, Aufgabe und Verantwortung, oder 2. durchgeführte Prüfungen, Begutachtungen oder vergleichbare Bewertungen in diesem Wirtschaftszweig, unter Angabe von Zahl, Zeitraum und Gegenstand, oder 3. eine einschlägige Ausbildung oder Weiterbildung mit Bezug zu diesem Wirtschaftszweig, unter Angabe von Inhalt und Umfang.
- d) Die Anlage zu diesem Referenzdokument weist je Wirtschaftszweig, für den eine Zulassung als Umweltgutachter:in besteht, die weiteren Wirtschaftszweige aus, für die die Fachkunde nach Anhang C 6.3 c) mit der bestehenden Zulassung als Umweltgutachter:in nachgewiesen ist. Ein weiterer Nachweis nach Buchstabe c) ist dafür nicht erforderlich. Für alle übrigen Wirtschaftszweige gilt Buchstabe c). Der Antrag nach Buchstabe b) bleibt in beiden Fällen erforderlich.
- e) Sind die Voraussetzungen nach Buchstabe c) oder nach Buchstabe d) erfüllt, wird die Erstreckung erteilt. Sie wird unbefristet erteilt. Die Geschäftsstelle lehnt den Antrag nur ab, wenn die Fachkunde für den beantragten Wirtschaftszweig weder nach Buchstabe c) nachgewiesen noch nach Buchstabe d) belegt ist; für die Ablehnung gilt Abschnitt 6.

- f) Ein Bedarf an einer prüfenden Person für den beantragten Wirtschaftszweig ist keine Voraussetzung der Erstreckung.
- g) Die Erstreckung ist nach Anhang C 6.3 h) auf die Prüfung der Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards begrenzt. Die Zulassung weist die erstreckten Wirtschaftszweige und diese Begrenzung aus.
- h) Führt eine Impact-Gutachter:in in einem erstreckten Wirtschaftszweig eine Prüfung durch, so wird die Validierung der Angaben der Umwelterklärung von einer Person durchgeführt, deren Zulassung als Umweltgutachter:in diesen Wirtschaftszweig umfasst. Es gilt Anhang C 6.3 i). Die prüfende Impact-Gutachter:in benennt die validierende Person in der Meldung über den Beginn des Verfahrens nach Abschnitt 4.4.

2.5 Impact-Gutachter:innen in Audits der Stufe 1

- a) Eine Impact-Gutachter:in kann nach Anhang C 6.4 externe Audits der Stufe 1 durchführen. Über ihre Zulassung dafür entscheidet die Zertifizierungsstelle.
- b) Die Geschäftsstelle bestätigt der Zertifizierungsstelle auf deren Anfrage, ob eine Zulassung als Impact-Gutachter:in besteht und welche Wirtschaftszweige sie umfasst.
- c) Ein gesonderter Antrag bei der Geschäftsstelle ist dafür nicht erforderlich.

3. Systemspezifische Qualifizierung

Beide Stufen

- a) Die systemspezifische Qualifizierung führt die Geschäftsstelle durch. Ihre Gegenstände ergeben sich aus Anhang C 6.5 b); die Inhalte im Einzelnen, der Umfang und die Form der Vermittlung ergeben sich aus dem Qualifizierungsprogramm der Geschäftsstelle. Der Leistungsnachweis prüft ausschließlich die Gegenstände nach Anhang C 6.5 b).
- b) Die Qualifizierung steht allen Personen offen, die eine Zulassung nach diesem Zertifizierungsstandard anstreben oder besitzen. Die Geschäftsstelle bietet sie mindestens einmal jährlich an und veröffentlicht die Termine mindestens drei Monate im Voraus. Der Zugang setzt allein die Entrichtung der Teilnahmegebühr nach der Gebührenordnung voraus; weitere Teilnahmevoraussetzungen bestehen nicht.
- c) Über die erfolgreiche Teilnahme stellt die Geschäftsstelle eine Bescheinigung aus. Sie benennt die teilnehmende Person, die vermittelten Gegenstände, das Datum und die Fassung des Zertifizierungsstandards, auf die sich die Qualifizierung bezogen hat.
- d) Wird der Leistungsnachweis nicht erbracht, kann die Person ihn wiederholen. Die Zahl der Wiederholungen ist nicht begrenzt. Gegen die Feststellung, dass der Leistungsnachweis nicht erbracht ist, kann die Person innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Widerspruch einlegen; Abschnitt 6.2 b) bis e) gilt entsprechend.
- e) Die Bescheinigung nach Buchstabe c) ist Voraussetzung der Zulassung in beiden Stufen.

Stufe 2

- f) Impact-Gutachter:innen nehmen nach Anhang C 6.5 c) an qualitätssichernden Weiterbildungen der Geschäftsstelle teil und weisen das alle zwei Jahre nach. Der Nachweis umfasst die ergänzenden Kenntnisse nach Anhang C 6.3 c). Die Frist läuft ab dem Tag, an dem die Zulassung wirksam geworden ist. Der Nachweis ist Voraussetzung des Fortbestehens der Zulassung; wird er nicht erbracht, so gilt Abschnitt 6.1 b).
- g) Als Weiterbildung im Sinne von Buchstabe f) zählen die Veranstaltungen der Geschäftsstelle sowie die Veranstaltungen, die die Geschäftsstelle als gleichwertig veröffentlicht hat.

Stufe 1

- h) Die Geschäftsstelle informiert die Zertifizierungsstelle über Änderungen des Zertifizierungsstandards und seiner Anhänge und stellt die Qualifizierung dazu bereit. Nach Anhang C 6.5 d) stellt die Zertifizierungsstelle im Rahmen ihres Kompetenzmanagements sicher, dass ihre prüfenden Personen den geltenden Stand kennen. Ein Nachweis gegenüber der Geschäftsstelle ist dafür nicht verlangt.

4. Pflichten der prüfenden Person

Die Abschnitte 4.1 bis 4.3 gelten für beide Stufen, soweit nichts anderes bestimmt ist. In Stufe 1 wirken sie gegenüber der prüfenden Person über den Zertifizierungsbetrieb der Zertifizierungsstelle; dieses Referenzdokument ist ihr gegenüber kein Bindungsträger. Abschnitt 4.4 ist nach Stufen getrennt.

4.1 Durchführung der Prüfung

Beide Stufen

- a) Die prüfende Person führt das externe Audit nach Anhang C Abschnitt 3 durch und erstellt den Auditbericht nach Anhang C 3.6.
- b) Sie legt der Prüfung den Zertifizierungsstandard und seine Anhänge in der Fassung zugrunde, die zum Zeitpunkt des Audits gilt, und benennt sie im Auditbericht.

Stufe 2

- c) Die Impact-Gutachter:in führt die Prüfung nur in Wirtschaftszweigen durch, die von ihrer Zulassung nach Abschnitt 2.4 erfasst sind. Für ein externes Audit der Stufe 1 nach Abschnitt 2.5 ist die Zulassung für die Wirtschaftszweige nicht maßgeblich.
- d) Die Impact-Gutachter:in übt die Tätigkeit auf Grundlage einer Vereinbarung mit der geprüften Organisation aus. Die Vereinbarung sichert ihr die Mitwirkung der Organisation und die Einwilligung nach Anhang C 5.5 g) zu.

4.2 Unabhängigkeit und Interessenkonflikte

- a) Die Anforderungen an die Unabhängigkeit und an die Unparteilichkeit ergeben sich für beide Stufen aus Anhang C 6.1 e). In Stufe 2 treten die Anforderungen des Artikels 20 Absatz 4 der EMAS-Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung hinzu.
- b) Die prüfende Person prüft vor der Annahme eines Auftrags, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. In Stufe 1 legt sie ihn nach Anhang C 6.2 c) der Zertifizierungsstelle offen; diese entscheidet über den Ausschluss. In Stufe 2 entscheidet die Impact-Gutachter:in in eigener Verantwortung über die Annahme des Auftrags. Ergibt die Aufsicht Anhaltspunkte dafür, dass ein Interessenkonflikt bestand, so gilt Abschnitt 5.
- c) Sie dokumentiert die Prüfung nach Buchstabe b) und bewahrt die Dokumentation nach Abschnitt 4.3 auf.

4.3 Dokumentation und Aufbewahrung

- a) Die prüfende Person dokumentiert das Audit so, dass ihre Feststellungen und ihre Schlussfolgerung nachvollziehbar sind.
- b) Die Dokumentation umfasst mindestens
 1. die Prüfplanung mit der Auditart, dem Prüfumfang, der ermittelten Auditzeit und den Terminen, 2. die geprüften Unterlagen und die erhobenen Nachweise, 3. die geführten Gespräche mit Angabe der Funktion der befragten Personen, 4. die Feststellungen zu den Prüfgegenständen nach Anhang C 3.3 und 3.4, 5. die Abweichungen mit der

gesetzten Frist und die Feststellung ihrer Korrektur, 6. die begründeten Feststellungen und Nichtanwendbarkeiten nach Anhang C 3.6 c), 7. die Dokumentation nach Abschnitt 4.2 c), 8. den Auditbericht und den Konformitätsnachweis.

- c) Die Dokumentation wird fünf Jahre aufbewahrt, gerechnet ab dem Tag der Ausstellung des Konformitätsnachweises, in Stufe 1 ab dem Tag der Vorlage des Auditberichts bei der Zertifizierungsstelle. Die Frist ist eine Festlegung dieses Zertifizierungsstandards.
- d) Die Dokumentation wird der für die Aufsicht zuständigen Stelle auf Verlangen vorgelegt. Das Nähere regelt Abschnitt 5.
- e) Gegenüber der Geschäftsstelle besteht darüber hinaus kein Anspruch auf Unterlagen aus dem Prüfverfahren. Für den Auditbericht gilt Anhang C 5.1 b), für die Meldungen gilt Anhang C 5.5 g).

4.4 Meldungen und Anzeigen

Stufe 1

- a) Die Meldungen an die Geschäftsstelle obliegen nach Anhang C 5.5 d) der Zertifizierungsstelle. Gegenüber der Geschäftsstelle bestehen für die prüfende Person in Stufe 1 keine eigenen Meldepflichten.

Stufe 2

- b) Die Impact-Gutachter:in meldet der Geschäftsstelle nach Anhang C 5.5 e) unverzüglich
 1. den Beginn eines Begutachtungsverfahrens, unter Angabe der Organisation, des vorgesehenen Zeitraums und, im Fall des Abschnitts 2.4 h), der validierenden Person, 2. den Abschluss des Verfahrens, unter Beifügung des Konformitätsnachweises, 3. dass ein fälliges Verfahren nicht durchgeführt, abgebrochen oder nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.
- c) Die Meldungen beschränken sich nach Anhang C 5.5 g) auf die Organisation, das Verfahren, den Zeitpunkt, das Ergebnis und den Konformitätsnachweis. Die Angabe der validierenden Person nach Buchstabe b) Nummer 1 gehört zur Bezeichnung des Verfahrens. Weitere Unterlagen aus dem Prüfverfahren werden nicht übermittelt.
- d) Die Einwilligung der Organisation in diese Meldungen ist nach Anhang C 5.5 g) eine Mitwirkungspflicht im Verfahren. Die Impact-Gutachter:in nimmt sie in die Vereinbarung nach Abschnitt 4.1 d) auf. Im Übrigen bleiben gesetzliche Verschwiegenheitspflichten unberührt.

Beide Stufen

- e) Die zugelassene Person zeigt der zuständigen Stelle die Änderungen nach Abschnitt 2.1 f) und, in Stufe 2, nach Abschnitt 2.3 e) unverzüglich an.
- f) Eine Meldung der prüfenden Person entlastet die Organisation nicht von ihren eigenen Meldepflichten nach Anhang C 5.5 a) und b).

5. Aufsicht

5.1 Grundsatz und Zuständigkeit

- a) Gegenstand der Aufsicht ist, ob die Voraussetzungen der Zulassung fortbestehen und ob die zugelassene Person die Prüfungen nach den Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards durchführt. Beurteilt werden Prüfumfang, Prüftiefe, Prüfinhalt und die Unparteilichkeit der Aufgabenerfüllung.
- b) In Stufe 1 beaufsichtigt nach Anhang C 6.1 a) die Zertifizierungsstelle die Tätigkeit der prüfenden Personen im Rahmen ihres Zertifizierungsbetriebs. Dieses Referenzdokument regelt dazu nichts. Die Geschäftsstelle führt in Stufe 1 keine Aufsicht über prüfende Personen.
- c) In Stufe 2 beaufsichtigt die Geschäftsstelle die Tätigkeit der Impact-Gutachter:innen. Die Aufsicht über die Zulassung als Umweltgutachter:in bleibt unberührt und liegt bei der dafür zuständigen Stelle.
- d) Die Aufsicht wird von einer Person durchgeführt, die die Fachkunde nach Anhang C 6.3 c) besitzt und an dem geprüften Verfahren nicht beteiligt war.

5.2 Aufsicht in Stufe 2

- a) Die Aufsicht besteht aus der Dokumentenprüfung und der anlassbezogenen Aufsicht.
- b) **Dokumentenprüfung.** Die Impact-Gutachter:in nimmt alle zwei Jahre an einer Dokumentenprüfung der von ihr durchgeführten Verfahren teil, erstmals innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden der Zulassung.
- c) Die Geschäftsstelle wählt das zu prüfende Verfahren aus. Liegen mehrere vor, wählt sie risikoorientiert aus und berücksichtigt vorrangig Verfahren, zu denen Hinweise vorliegen, und Verfahren in Wirtschaftszweigen, die auf einer Erstreckung nach Abschnitt 2.4 beruhen. Eine Quote besteht nicht.
- d) Gegenstand der Dokumentenprüfung sind die Dokumentation nach Abschnitt 4.3 b) zu dem ausgewählten Verfahren sowie der Auditbericht und der Konformitätsnachweis. Weitere Unterlagen fordert die Geschäftsstelle nicht an.
- e) Die Unterlagen werden innerhalb von drei Wochen nach der Aufforderung vorgelegt.
- f) **Anlassbezogene Aufsicht.** Über Buchstabe b) hinaus wird die Geschäftsstelle tätig, wenn ein Anlass vorliegt. Anlässe sind abschließend
 1. eine Beschwerde nach Abschnitt 7, 2. Hinweise Dritter, die der Geschäftsstelle zugehen und konkrete, nachprüfbare Tatsachen benennen, 3. Ergebnisse der Marktüberwachung nach Anhang C 5.8, 4. eine Meldung nach Abschnitt 4.4 b) Nummer 3, 5. Feststellungen aus einer Dokumentenprüfung, 6. eine Mitteilung der für die Zulassung als Umweltgutachter:in zuständigen Stelle.
- g) Die anlassbezogene Aufsicht wird als Prüfung der Unterlagen nach Buchstabe d) oder als begleitetes Audit durchgeführt. Sie ist auf den Anlass begrenzt. Die Buchstaben d) und e) gelten entsprechend.

- h) **Begleitetes Audit.** Bei einem begleiteten Audit begleitet eine Person nach Abschnitt 5.1 d) ein Verfahren. Die begleitende Person greift in die Prüfung nicht ein und trifft keine Feststellung gegenüber der geprüften Organisation.
- i) Die Impact-Gutachter:in holt die Zustimmung der Organisation zur Begleitung ein. Kommt sie nicht zustande, so wird die anlassbezogene Aufsicht als Prüfung der Unterlagen durchgeführt.
- j) Werden die Unterlagen nach Buchstabe e) nicht innerhalb der Frist vorgelegt, so setzt die Geschäftsstelle eine Nachfrist von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung. Bleibt auch sie fruchtlos, so gilt Abschnitt 6.1 b).

5.3 Bewertung und Maßnahmen in Stufe 2

- a) Die Geschäftsstelle bewertet das Ergebnis und teilt es der Impact-Gutachter:in schriftlich oder elektronisch mit. Die Mitteilung benennt die geprüften Gegenstände, die Feststellungen und den Gegenstand eines festgestellten Mangels.
- b) Ein Mangel liegt vor, wenn eine Anforderung an die Durchführung der Prüfung oder an die Dokumentation nicht erfüllt ist.
- c) Wird ein Mangel festgestellt, setzt die Geschäftsstelle eine Frist zu seiner Beseitigung. Die Frist beträgt mindestens vier Wochen ab Zugang der Mitteilung nach Buchstabe a). Die Impact-Gutachter:in weist die Beseitigung nach.
- d) Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, gilt Abschnitt 6.
- e) Übt eine Impact-Gutachter:in zwei Jahre lang keine Prüfung nach diesem Zertifizierungsstandard aus, so unterrichtet sie die Geschäftsstelle vor der Wiederaufnahme. Liegt zum Zeitpunkt der Dokumentenprüfung nach Abschnitt 5.2 b) kein abgeschlossenes Verfahren vor, so bezieht sich die Prüfung auf das erste danach abgeschlossene Verfahren.
- f) Die Geschäftsstelle hält je Aufsichtsmaßnahme den Gegenstand, das Datum, das Ergebnis und die veranlasste Maßnahme fest.

6. Ablehnung, Aussetzung und Entzug der Zulassung

Dieser Abschnitt gilt in Stufe 2. Über die Ablehnung eines Antrags, über die Aussetzung und über den Entzug einer Zulassung in Stufe 1 entscheidet nach Abschnitt 2.2 g) die Zertifizierungsstelle in ihrem Verfahren. Unberührt bleiben die entsprechende Anwendung des Abschnitts 6.2 nach Abschnitt 2.3 f), die entsprechende Anwendung des Abschnitts 6.2 b) bis e) nach Abschnitt 3 d) und die Fortführung eines laufenden Verfahrens nach Abschnitt 6.3 b) im Fall des Abschnitts 2.1 h).

6.1 Voraussetzungen

- a) Die Geschäftsstelle lehnt einen Antrag ab, wenn eine Voraussetzung nach Anhang C 6.3 nicht vorliegt oder ein verlangter Nachweis nicht erbracht ist. Für die Erstreckung nach Abschnitt 2.4 gilt Abschnitt 2.4 e).
- b) Die Geschäftsstelle setzt die Zulassung aus, wenn ein nach Abschnitt 5.3 c) festgestellter Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt ist oder eine Voraussetzung der Zulassung vorübergehend nicht vorliegt. Die Entscheidung benennt die Maßnahmen, die zur Beendigung der Aussetzung erforderlich sind, und die Frist, bis zu der sie nachzuweisen sind.
- c) Die Geschäftsstelle nimmt eine Erstreckung nach Abschnitt 2.4 zurück, wenn ein Mangel ausschließlich Prüfungen in einem erstreckten Wirtschaftszweig betrifft und die Fachkunde dafür nicht mehr belegt ist. Die Zulassung bleibt im Übrigen unberührt.
- d) Die Geschäftsstelle entzieht die Zulassung, wenn eine Voraussetzung dauerhaft nicht mehr vorliegt, wenn ein Mangel schwer wiegt oder wiederholt auftritt, oder wenn die zugelassene Person über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat.
- e) Bei ihrer Entscheidung nach den Buchstaben a) bis d) berücksichtigt die Geschäftsstelle die Auswirkung des Mangels, seine Vorhersehbarkeit, vorangegangene Feststellungen gegenüber derselben Person und deren besondere Situation.
- f) Entfällt die Zulassung als Umweltgutachter:in, so gilt Abschnitt 2.3 f). Eine Entscheidung nach diesem Abschnitt ergeht dafür nicht.
- g) Die Aussetzung endet, sobald die Maßnahmen nach Buchstabe b) nachgewiesen sind und die Geschäftsstelle das festgestellt hat. Sie teilt das der betroffenen Person mit. Werden die Maßnahmen bis zum Ablauf der Frist nach Buchstabe b) nicht nachgewiesen, so entzieht die Geschäftsstelle die Zulassung. Ist die Zulassung länger als zwölf Monate seit dem Zugang der Aussetzungsentscheidung ausgesetzt, so entzieht sie sie.

6.2 Anhörung, Begründung und Widerspruch

- a) Vor einer Entscheidung nach Abschnitt 6.1 a) bis d) hört die Geschäftsstelle die betroffene Person an. Für die Frist gilt Anhang C 6.3 k).
- b) Die Entscheidung wird schriftlich begründet und der betroffenen Person zugestellt. Die Begründung benennt die Tatsachen, auf die sich die Entscheidung stützt.
- c) Gegen die Entscheidung kann die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch einlegen.

- d) Über den Widerspruch entscheidet die Geschäftsstelle unter Befassung des Strategiebeirats. Der Strategiebeirat gibt dazu eine Stellungnahme ab. Die Entscheidung trifft eine Person, die an der Ausgangsentscheidung nicht beteiligt war. Vor den Entscheidungen nach Abschnitt 6.1 wird der Strategiebeirat nicht befasst.
- e) Die Entscheidung über den Widerspruch wird schriftlich begründet und zugestellt.
- f) Soweit die Aufsicht über die Zulassung als Umweltgutachter:in betroffen ist, bleibt der Rechtsweg zu der dafür zuständigen Stelle unberührt.

6.3 Wirkung auf laufende Verfahren und auf ausgestellte Konformitätsnachweise

- a) Die Aussetzung und der Entzug der Zulassung wirken nicht zurück. Konformitätsnachweise, die die betroffene Person vor der Entscheidung ausgestellt hat, bleiben bestehen.
- b) Die betroffene Person unterrichtet die geprüfte Organisation und die Geschäftsstelle unverzüglich. Beauftragt die Organisation eine andere zugelassene Person mit der Fortführung des Verfahrens, so übergibt die betroffene Person ihr die Dokumentation nach Abschnitt 4.3 b); die Organisation erteilt dafür die Einwilligung. Wird das Verfahren nicht fortgeführt, so gilt Anhang C 2.4 d).
- c) Über Aussetzung, Einschränkung und Entzug eines Konformitätsnachweises entscheidet allein die nach Anhang C 4.4 zuständige Stelle. Ergibt die Aufsicht Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmter Konformitätsnachweis auf einer Prüfung beruht, die die Anforderungen nicht erfüllt, so teilt die Geschäftsstelle das der zuständigen Stelle mit. Eine eigene Bewertung der Konformität nimmt sie nicht vor.
- d) Der Registereintrag der geprüften Organisation bleibt von einer Entscheidung nach diesem Abschnitt unberührt. Für Ruhen und Streichung des Registereintrags gilt Anhang C 5.6.

7. Beschwerden und Einsprüche

- a) Beschwerden über eine prüfende Person und über die systemspezifische Qualifizierung nimmt die Geschäftsstelle nach Anhang C 6.6 a) entgegen. Sie sind an die von der Geschäftsstelle veröffentlichte Adresse zu richten.
- b) Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang und teilt der beschwerdeführenden Seite das Ergebnis und den Abschluss des Verfahrens mit.
- c) Betrifft eine Beschwerde die Tätigkeit einer Impact-Gutachter:in, so gibt die Geschäftsstelle ihr Gelegenheit zur Stellungnahme; die Beschwerde ist zugleich ein Anlass nach Abschnitt 5.2 f) Nummer 1. Betrifft sie die Tätigkeit einer prüfenden Person in Stufe 1, so leitet die Geschäftsstelle sie nach Buchstabe d) an die Zertifizierungsstelle weiter.
- d) Beschwerden, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, leitet die Geschäftsstelle unverzüglich an die zuständige Stelle weiter und teilt das der beschwerdeführenden Seite mit.
- e) Für Beschwerden und Einsprüche, die das Auditverfahren, das Auditergebnis, den Konformitätsnachweis oder die Zertifizierungsentscheidung betreffen, gilt Anhang C 6.6 b) und c). Für das Verfahren bei Entscheidungen über den Registereintrag gilt Anhang C 5.7. Für Entscheidungen nach Abschnitt 6 gilt Abschnitt 6.2.
- f) Die Geschäftsstelle hält eingehende Beschwerden, ihre Behandlung und ihr Ergebnis fest.
- g) Die Geschäftsstelle unterrichtet den Strategiebeirat halbjährlich zusammenfassend über eingegangene Beschwerden. Die Unterrichtung erfolgt anonymisiert.

8. Veröffentlichung

- a) Die Geschäftsstelle veröffentlicht nach Anhang C 6.1 c) die zugelassenen prüfenden Personen.
- b) Veröffentlicht werden je Person der Name, die für diesen Zweck angegebenen Kontaktdaten und die Stufe, für die die Zulassung gilt. In Stufe 2 werden zusätzlich die Wirtschaftszweige veröffentlicht; erstreckte Wirtschaftszweige werden mit der Begrenzung nach Abschnitt 2.4 g) ausgewiesen.
- c) Der Name und die Stufe werden ohne Einwilligung veröffentlicht; sie belegen den Zulassungsstatus. Die Veröffentlichung der Kontaktdaten setzt die Einwilligung der betroffenen Person voraus; in Stufe 1 wird sie nach Abschnitt 2.2 e) über die Zertifizierungsstelle eingeholt. Die Einwilligung ist keine Voraussetzung der Zulassung und kann jederzeit widerrufen werden.
- d) Die Geschäftsstelle aktualisiert die Veröffentlichung unverzüglich nach der Zulassung, nach einer Änderung ihres Umfangs und nach ihrer Aussetzung oder ihrem Entzug.
- e) Eine ausgesetzte Zulassung wird nicht öffentlich geführt. Auf Anfrage erteilt die Geschäftsstelle Auskunft, ob eine Zulassung besteht, ausgesetzt oder entzogen ist.

Anlage | Zuordnung der Wirtschaftszweige

Stufe 2

Diese Anlage gilt für die Zulassung als Impact-Gutachter:in. In Stufe 1 ist sie nicht anzuwenden.

Die Anlage weist zu Abschnitt 2.4 d) je Wirtschaftszweig, für den eine Zulassung als Umweltgutachter:in besteht, die weiteren Wirtschaftszweige aus, für die die Fachkunde damit als belegt gilt. Die Zeilen bezeichnen den vorhandenen Wirtschaftszweig, die Spalten die Wirtschaftszweige, für die die Erstreckung ohne Nachweis nach Abschnitt 2.4 c) erteilt wird. Ein Kreuz bezeichnet die Zuordnung.

Legende der Wirtschaftszweige. Die Buchstaben der Kopfzeile und der Vorspalte bezeichnen die folgenden Wirtschaftszweige.

	Wirtschaftszweig
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
C	Verarbeitendes Gewerbe
D	Energieversorgung
E	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F	Baugewerbe
G	Handel sowie Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H	Verkehr und Lagerei
I	Gastgewerbe
J	Information und Kommunikation
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L	Grundstücks- und Wohnungswesen
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung
P	Erziehung und Unterricht
Q	Gesundheits- und Sozialwesen
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
T	Private Haushalte mit Hauspersonal sowie Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf
U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Vorhanden	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	X																				
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		X																			
C Verarbeitendes Gewerbe			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
D Energieversorgung			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
E Wasserversorgung und Abfallentsorgung			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
F Baugewerbe			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
G Handel und Reparatur von Kraftfahrzeugen			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
H Verkehr und Lagerei			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
I Gastgewerbe									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
J Information und Kommunikation									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
K Finanz- und Versicherungsdienstleistungen									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
L Grundstücks- und Wohnungswesen									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
M Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
N Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
P Erziehung und Unterricht									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Q Gesundheits- und Sozialwesen									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
R Kunst, Unterhaltung und Erholung									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
S Sonstige Dienstleistungen									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
T Private Haushalte									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
U Extraterritoriale Organisationen und Körperschaften									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Maßgeblich ist die Tabelle. Für jede Zuordnung außerhalb der Tabelle gilt der Nachweis nach Abschnitt 2.4 c). Die Legende erschließt die Buchstaben und begründet keine Zuordnung.

We Impact Geschäftsstelle

www.we-impact.de

info@we-impact.de

